

**Satzung zur Durchführung  
der Kommunalstatistiken für die Erstellung der Mietspiegel  
in der Stadt Chemnitz**

**Inhalt**

- § 1 Gegenstand und Zweck
- § 2 Kreis der zu Befragenden
- § 3 Durchführung der Erhebungen
- § 4 Erhebungsbeauftragte
- § 5 Geheimhaltung
- § 6 Unterrichtung
- § 7 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 8 Zweckbindung
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.1996 (SächsGVBl. S. 531), sowie des § 8 Sächsisches Statistikgesetz (SächsStatG) vom 17.05.1993 (SächsGVBl. S. 453) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 14.05.1997 mit Beschluß-Nr.: B-201/97 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Durchführung  
der Kommunalstatistiken für die Erstellung der Mietspiegel  
in der Stadt Chemnitz**

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck**

(1) Gegenstand der Kommunalstatistik ist die Erhebung und Auswertung von Daten für die Erstellung der Mietspiegel in der Stadt Chemnitz.

(2) Die Kommunalstatistik findet erstmals Mitte 1997 nach Maßgabe des § 12 Abs. 7 MHG und danach regelmäßig im Abstand von 2 Jahren gemäß § 2 Abs. 5 MHG statt.

**§ 2**

**Kreis der zu Befragenden**

(1) Im Rahmen der Erhebungen sind Personen aus mindestens 3.000, höchstens aber 10.000 repräsentativ ausgewählten Wohnungen zu befragen. Soweit die Wohnungen Wohnungsunternehmen oder Wohnungsgenossenschaften gehören, können bei Anwendung der Vorschriften des § 12 Abs. 7 MHG diese statt der Bewohner befragt werden.

(2) Unter den Einwohnern mit Hauptwohnsitz Chemnitz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die unter der Anschrift der nach Absatz 1 Satz 1 ausgewählten Wohnungen gemeldet sind, wird die zu befragende Person im Wege der Zufallsauswahl bestimmt.

Als Grundlage für die Zufallsauswahl dient das Melderegister.

Die ausgewählte Person kann die Auskunftserteilung einem anderen Angehörigen des Haushaltes oder einer sonstigen Person ihres Vertrauens übertragen.

**§ 3**

**Durchführung der Erhebungen**

- (1) Die Kommunalstatistik wird von der kommunalen Statistikstelle durchgeführt.
- (2) Sie erfolgt ohne Auskunftspflicht.
- (3) Die auf den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber Erhebungsbeauftragten (Interviewern) oder schriftlich beantwortet werden. In diesem Falle können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke innerhalb einer Woche dem Erhebungsbeauftragten oder der Erhebungsstelle übermittelt werden.
- (4) Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu erhebenden Daten dürfen keine Angaben über die Identität der Mieter enthalten.
- (5) Der Oberbürgermeister kann Dritte als Auftragnehmer mit der Befragung, der Codierung und Erfassung der Antworten sowie der Auswertung beauftragen.

**§ 4**

**Erhebungsbeauftragte**

- (1) Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 16 SächsStatG auszuwählen und auf die statistische Geheimhaltung zu verpflichten.
- (2) Erhebungsbeauftragte dürfen nur im Einvernehmen mit der kommunalen Statistikstelle ausgewählt werden.

**§ 5**

**Geheimhaltung**

- (1) Im Falle des § 3 Abs. 5 sind sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrages beteiligt werden, der Stadt Chemnitz vorher namentlich zu melden und von dieser im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches förmlich zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer ist dazu zu verpflichten, Einzelangaben nur im verschlossenen Umschlag unmittelbar der kommunalen Statistikstelle der Stadt Chemnitz zu übermitteln und die bei ihm verbleibenden Einzeldaten zu löschen, sobald er sie für die Auftragserfüllung nicht mehr benötigt.

## § 6 Unterrichtung

(1) Die zu Befragenden erhalten vor Beginn der Erhebungen ein Ankündigungsschreiben sowie Informationsmaterial.

(2) Im Ankündigungsschreiben ist über

- Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
- die Rechtsgrundlage der Kommunalstatistik,
- die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung,
- die bei der Durchführung verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale,
- die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale,
- die Geheimhaltung,
- die Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung von Einzelangaben,
- die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten und
- die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern

zu unterrichten.

(3) Vor Beginn der Befragung hat der Erhebungsbeauftragte den zu Befragenden mündlich auf die in Absatz 2 genannten Sachverhalte hinzuweisen.

## § 7 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Für die Erstellung der Mietspiegel werden folgende Erhebungsmerkmale erfragt:

1. monatliche Nettokaltmiete
2. monatliche Betriebs- bzw. Nebenkosten
3. Wohnfläche
4. Baujahr des Gebäudes, gegebenenfalls stattdessen Jahr der Wiederherstellung
5. Ausstattung der Wohnung:
  - Bad
  - separates WC
  - Heizungsart
  - Art oder Bauweise der Fenster
  - Warmwasserversorgung
  - Fußböden
  - Kücheneinrichtung
  - Balkon, Loggia oder Terrasse
  - Garage oder Stellplatz
  - Aufzug
  - Gartenanteil

## 64.100

6. Modernisierung:
- Wärmedämmung
  - Einbau/Modernisierung Bad
  - Einbau/Modernisierung Heizung
  - Balkonanlage
  - Fenster
  - Sanitärinstallation
  - Elektroinstallation
  - Aufzug
  - Kaltwasserzähler
  - Fliesen Küche
  - Wohnungsinnentüren
  - Wohnungseingangstüren
  - Hauseingangstüren
  - Briefkastenanlage
  - Wechselsprech- und Türöffnungsanlage
  - Lüftungssysteme
  - Wohnumfeldverbesserung
  - Warmwasserversorgung

Merkmale, welche sich aufgrund von Erfahrungen bei der Erstellung der Mietspiegel als nicht erforderlich erweisen, werden aus dem Erhebungsprogramm gestrichen.

(2) Hilfsmerkmale sind Anschrift und Name des zu Befragenden und Fragebogennummer.

(3) Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filterfragen) dienen zur Feststellung der mietspiegelrelevanten Wohnungen:

- Mieterhöhung und Vertragsabschluß länger als 4 Jahre zurückliegend
- nur 1997: Mietbeginn vor dem 03.10.1990
- Dienst- oder Werkswohnung
- Wohnungen mit Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln
- vom Eigentümer selbst bewohnte Eigentumswohnung
- vom Eigentümer verbilligt vermietete Wohnung
- möbliert gemietete Wohnung
- ganz oder teilweise untervermietete Wohnung

Wird das Vorliegen eines dieser Merkmale bejaht, werden zusätzliche Merkmale nicht erhoben.

(4) Die Hilfsmerkmale, Name und Anschrift des zu Befragenden, sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Sie sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

### § 8 Zweckbindung

Die Verwendung der aus den Erhebungen gewonnenen Daten ist ausschließlich zur Erstellung der Mietspiegel zulässig.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Dr. Seifert  
Oberbürgermeister

### Satzung zur Durchführung der Kommunalstatistiken für die Erstellung der Mietspiegel in der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluß- datum	Ausferti- gung	bekannt- gemacht	Fundstelle	Nr. der Erg.lfg.
Erstfassung	14.05.97	09.06.97	20.06.97	Amtsblatt Nr.25/97	8.